

Zustimmungserklärung

Der **Emittent** erklärt betreffend seine sämtlichen zum Handel zugelassenen oder kotierten Effekten, dass /

Der **Sicherheitsgeber** erklärt betreffend sämtliche Effekten, bei denen er als Sicherheitsgeber auftritt, dass

1. er das Kotierungsreglement, die Reglemente, die Zusatzreglemente, die Verfahrensordnung, die Schiedsordnung, die Gebührenordnung der Regulatorischen Organe, die Ausführungserlasse des Regulatory Board sowie das Organisationsreglement von SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Handelsplätze der Gruppe, das Reglement für die Beschwerdeinstanz von SIX Group AG sowie die Gebührenordnung zum Kotierungsreglement des Handelsplatzes (nachfolgend «Rechtsgrundlagen») zur Kenntnis genommen hat. Er anerkennt diese hiermit ausdrücklich als verbindlich für seine rechtlichen Beziehungen zu SIX Exchange Regulation AG, zu den übrigen Regulatorischen Organen von SIX Group AG (aktuell: Regulatory Board, Sanktionskommission, Beschwerdeinstanz, Schiedsgericht) sowie zu SIX Swiss Exchange AG, welche für die Zulassung zum Handel, die Kotierung, die Aufrechterhaltung der Kotierung, die Überwachung und die Durchsetzung der mit der Kotierung verbundenen Pflichten zuständig sind.
2. er im Zusammenhang mit den oben erwähnten Rechtsgrundlagen und seinen sämtlichen kotierten oder zum Handel zugelassenen Effekten / seinen sämtlichen Effekten, bei denen er als Sicherheitsgeber auftritt, folgende **Schiedsklausel** anerkennt:

Sämtliche Streitigkeiten mit SIX Exchange Regulation AG werden ausschliesslich und endgültig nach den anwendbaren Regularien von SIX Group AG und des Regulatory Board von einem Schiedsgericht entschieden, nachdem zuvor ein allfälliger interner Instanzenzug gemäss den Regularien von SIX Group AG und des Regulatory Board ausgeschöpft worden ist. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige an die Vorinstanz in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der dritte Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) findet auf das Schiedsverfahren grundsätzlich Anwendung. Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts gemäss Art. 374 ZPO, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, ist ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des Schiedsgerichts ebenfalls ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Parteien des Schiedsverfahrens können jedoch übereinkommen, dass das Schiedsgericht nur aus einem Mitglied besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden gemäss der Schiedsordnung ernannt. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich.

3. er für sämtliche Streitigkeiten mit SIX Swiss Exchange AG im Zusammenhang mit den oben erwähnten Rechtsgrundlagen Zürich als **ausschliesslichen Gerichtsstand** anerkennt (**Gerichtsstandsklausel**);
4. für den Fall, dass der Emittent keinen Gesellschaftssitz in der Schweiz hat, er anerkennt, dass die Primärkotierung an der SIX Swiss Exchange AG die vollständige Einhaltung der Publizitätspflichten voraussetzt, gleichgültig, ob seine Effekten an einer weiteren Börse zum Handel zugelassen oder kotiert sind;
5. er anerkennt, dass die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen massgebend für seine rechtlichen Beziehungen zu SIX Exchange Regulation AG, zu den weiteren Regulatorischen Organen von SIX Group AG sowie zu SIX Swiss Exchange AG sind, nachdem allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsgrundlagen innert angemessener Frist vor ihrem Inkrafttreten auf der Webseite von SIX Exchange Regulation AG (www.ser-ag.com) veröffentlicht und angezeigt worden sind;
6. er anerkennt, dass seine Zustimmung zu den jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung seiner Kotierung ist;
7. er anerkennt, dass sämtliche Verweise und elektronische Links (nachfolgend gemeinsam „Hinweise“) in den Rechtsgrundlagen - auch jene mit „Siehe hierzu auch“ - auf verschiedene weitere Rechtsgrundlagen und andere Informationen nicht Bestandteil der entsprechenden Erlasse sind. Es handelt sich um Hinweise, die die Benützung der Rechtsgrundlagen erleichtern. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Hinweise.
8. er anerkennt, dass die deutsche Fassung der Rechtsgrundlagen der französischen und englischen Fassung bei Abweichungen vorgeht;
9. er anerkennt, dass ausschliesslich **Schweizer Recht** anwendbar ist unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291).

Die **Zustelladresse** des Emittenten/Sicherheitsgebers lautet:

Firma: _____

Strasse, Nummer: _____

Postfach: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Korrespondenzsprache:

Deutsch:

Französisch:

Englisch:

Ort und Datum

[Unterschrift(en) Emittent/Sicherheitsgeber]

SIX Exchange Regulation AG erklärt sich mit der oben erwähnten Schiedsklausel (Ziff. 2) und der Rechtswahl (Ziff. 9) einverstanden.

Zürich, den _____

Zürich, den _____

(Name) _____

(Name) _____

(Position) _____

(Position) _____

SIX Exchange Regulation AG

SIX Exchange Regulation AG

SIX Swiss Exchange AG erklärt sich mit der oben erwähnten Gerichtsstandsklausel (Ziff. 3) und der Rechtswahl (Ziff. 9) einverstanden.

Zürich, den _____

Zürich, den _____

(Name) _____

(Name) _____

(Position) _____

(Position) _____

SIX Swiss Exchange AG

SIX Swiss Exchange AG